

X. Die Besitzungen und Einkünfte des Jesuitencollegiums zu Heidelberg. 1715.

Die Besitzungen und Einkünfte dieses Collegiums werden in einem „Urbarium“ oder „Compendium d. i. kurze anmerkung aller deß Collegii Soc. Jes. zu Heidelberg habender einkünfftten und gefell, Häuser, und deren pro tempore, oder dermahlen Selbstten in Bau habenden gütter, rechten und gerechtigkeiten. Beschrieben Anno 1715“, ¹⁾ namhaft gemacht und lauten:

1. Heidelberg.

1. Daß Collegium und Kirchen, So von Grundtaus, Neu auffgeführt (daran annoch gebawet wirdt) Sambt inwendig garten und zugehörung, wie solches alles umbringt und vor Augen zu Sehen.

2. Wann diese gebaw angefangen, und sich Endigen werden, wirdt mit mehreren umständen zu seiner Zeit, der Völlige Verlauff, die Historia Collegii, darthun, worauff man sich dermahlen beziehet.

2. Kloster oder Stift Neuburg,

mit denen darzu gehörigen gebäwen, an Kirchen, Häuser und gärten, wie Solches alles umgeben und geschlossen, Sambt und mit allen noch übrig gewesenen gütter und gefelle (Dan Viele Dergleichen de prima Fundatione ²⁾ Dieses Stifts, wie hernach zu vernehmen, dauon kommen, nebst deme, daß Viele posten, etwan wegen der langwirigen Kriegs Zeiten, caduc ³⁾ worden) Laut der Renouation de Anno 1609 und vorhandenen Schaffners Rechnung, woraus die nach bemelte Colligenda formirt worden.

A Sereniss. Electore Palatino Joanne Wilhelmo pro Fundatione Collegii ⁴⁾ eingeräumt worden vide übergab Brieff de anno 1706.

1) Im Generallandesarchiv zu Karlsruhe. 2) d. h. von der ersten Gründung. 3) hinfällig, verloren. 4) Vom Churf. Joh. Wilhelm zur Gründung des Collegiums (ist das Stift Neuburg eingeräumt oder übergeben worden.)